



Polizeipräsidium Wuppertal, Postfach 201453, 42285 Wuppertal

04. Juni 2018

Gegen Zustellungsurkunde

Herrn

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Wuppertal

vorab per E-Mail an [REDACTED]

Seite 1 von 9

Aktenzeichen:

bei Antwort bitte angeben

ZA 1.2-57.02.01 / 30.01

Herr [REDACTED]

Telefon 0202-284-4208

Telefax 0202-284-4208

versammlungsrecht.wuppertal

@polizei.nrw.de

**Vollzug des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu
Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)**

Ihre Anträge auf Auskunftserteilung nach § 4 Abs. 1 IFG NRW vom
02.05.2018 und telefonisch vom 01.06.2018

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

gegen Sie ergeht folgender Bescheid:

- 1) Ihre Anträge vom 02.05.2018 und 01.06.2018 auf Erteilung von
Auskünften über eine Vielzahl von Versammlungen lehne ich ab.
- 2) Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Sachverhalt:

Sie melden seit mehreren Jahren für das „Wuppertaler Bündnis gegen
Nazis“ Versammlungen in Wuppertal an. Am 27.01.2017 stellten Sie als
natürliche Person erstmalig einen Antrag auf Zugang zu den bei der
Versammlungsbehörde des Polizeipräsidioms Wuppertal vorhandenen
amtlichen Informationen nach § 4 Absatz 1 Informationsfreiheitsgesetz
NRW (IFG NRW). Demnach beehrten Sie die Weitergabe folgender
Informationen:

Dienstgebäude:

Friedrich-Engels-Allee 228

Telefon 0202-284-0

Telefax 0202-284-8448

poststelle.wuppertal

@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/wuppertal

Öffentliche Verkehrsmittel:

Buslinie 611,

Haltestelle Polizeipräsidium

Schwebbahn

Haltestelle Völklingerstraße

Bankverbindung:

Landeskasse Düsseldorf

HELABA

Kto-Nr.:4004719

BLZ: 30050000

IBAN:

DE27 3005 0000 0004 0047 19

BIC: WELADED

1. *Gibt es von der Partei „DIE RECHTE“ oder Einzelpersonen die für diese Partei auftreten, aktuelle Versammlungsanzeigen oder angezeigte Aufzüge im Stadtgebiet Wuppertal?*

Wenn ja, für welche Plätze und Routen, zu welchen Daten und zu welchen Uhrzeiten, unter welchem Motto stehen die Versammlungen und für wieviel Personen wurden diese Versammlungen angezeigt. Was ist das Motto der Versammlung und wieviel Personen wurden angezeigt?

2. *Gibt es von der Partei „Alternative für Deutschland“ (AFD) / Pro Deutschland, REP oder Einzelpersonen die für diese Parteien auftreten aktuell Versammlungsanzeigen oder Aufzüge im Stadtgebiet?*

Wenn ja, für welche Plätze und Routen, zu welchen Daten und zu welchen Uhrzeiten, unter welchem Motto stehen die Versammlungen und für wieviel Personen wurden diese Versammlungen angezeigt?

Dieser Antrag wurde Ihrerseits zunächst als Dauerantrag verstanden. Demnach sollten Ihnen neu eingehende Anmeldungen der o. g. Parteien oder Personen unverzüglich an Ihre angegebene E-Mail-Adresse übermittelt werden. Es wurde Ihnen mitgeteilt, dass eine fortlaufende Informationsweitergabe nicht erfolgen kann, da nur der Zugang zu vorhandenen Informationen auf Antrag gewährt wird und der Aufwand der Behörde in einem zumutbaren Rahmen gehalten werden soll. Von diesem Zeitpunkt an stellen Sie regelmäßig vergleichbare Anträge. Sofern hier entsprechende Anmeldungen vorlagen, wurde Ihnen der Zugang zu diesen Informationen durch Übermittlung per E-Mail gebührenfrei gewährt.

Mit der Zeit wurden Ihre Anträge um Informationen zu Versammlungen weiterer Organisationen, Gruppierungen und Bewegungen ergänzt. In Ihrem Antrag vom 02.05.2018 beantragten Sie bereits die Weitergabe folgender Informationen:

1. *Gibt es hinsichtlich der angemeldeten Versammlung von der Partei „DIE RECHTE“ am 16.06.2018 nunmehr eine bestätigte Aufzugsroute durch die Versammlungsbehörde und wenn ja bitte ich darum diese zu nennen?*

2. Gibt es von der Partei „DIE RECHTE“ oder Einzelpersonen die für diese Partei auftreten, weitere aktuelle Versammlungsanzeigen oder angezeigte Aufzüge im Stadtgebiet?

Wenn ja, für welche Plätze und Routen, zu welchen Daten und zu welchen Uhrzeiten, unter welchem Motto stehen die Versammlungen und für wieviel Personen wurden diese Versammlungen diese angezeigt. Was ist das Motto der Versammlung und wieviel Personen wurden angezeigt?

3. Gibt es von der Partei „Alternative für Deutschland“ (AFD) / Pro Deutschland, REP oder Einzelpersonen die für diese Parteien auftreten aktuell Versammlungsanzeigen oder Aufzüge im Stadtgebiet?

Wenn ja, für welche Plätze und Routen, zu welchen Daten und zu welchen Uhrzeiten, unter welchem Motto stehen die Versammlungen und für wieviel Personen wurden diese Versammlungen angezeigt?

Die Anfrage bezieht sich auch auf angezeigte Versammlungen in geschlossenen Räumen.

4. Gibt es aus dem Spektrum „Identitäre Bewegung“, aktuelle Versammlungsanzeigen oder angezeigte Aufzüge im Stadtgebiet?

Wenn ja, für welche Plätze und Routen, zu welchen Daten und zu welchen Uhrzeiten, unter welchem Motto stehen die Versammlungen und für wieviel Personen wurden diese Versammlungen diese angezeigt. Was ist das Motto der Versammlung und wieviel Personen wurden angezeigt?

5. Gibt es aus dem Bereich „Bündnis Frauenmarsch Wuppertal“ oder vergleichbarer rechter Gruppierungen oder Einzelpersonen die für diese Gruppierung auftreten, aktuelle Versammlungsanzeigen oder angezeigte Aufzüge im Stadtgebiet?

Wenn ja, für welche Plätze und Routen, zu welchen Daten und zu welchen Uhrzeiten, unter welchem Motto stehen die Versammlungen und für wieviel Personen wurden diese Versammlungen diese angezeigt. Was ist das Motto der Versammlung und wieviel Personen wurden angezeigt?

6. *Gibt es aus dem Bereich national gesinnter türkischer Organisationen aktuell Versammlungsanzeigen oder Aufzüge im Stadtgebiet?*

Wenn ja, für welche Plätze und Routen, zu welchen Daten und zu welchen Uhrzeiten, unter welchem Motto stehen die Versammlungen und für wieviel Personen wurden diese Versammlungen angezeigt?

Die Anfrage bezieht sich auch auf angezeigte Versammlungen in geschlossenen Räumen.

Außerdem wiesen Sie daraufhin, dass Sie über eine türkische Versammlung, die eine Woche zuvor auf dem Kirchplatz in Wuppertal-Elberfeld stattfand, trotz vorherigen Antrages nicht rechtzeitig informiert wurden.

Bezüglich Ihres letzten Antrages vom 02.05.2018 meldeten Sie sich am 01.06.2018 telefonisch bei der Versammlungsbehörde, um nach dem Sachstand der Bearbeitung zu fragen. In diesem Telefonat wurde Ihnen mitgeteilt, dass die Ablehnung des Antrags geprüft und zeitnah beschieden wird. Darüber hinaus stellten Sie mündlich einen weiteren Antrag auf Bekanntgabe aktueller Anmeldungen der Partei „DIE RECHTE“.

Begründung:

Zu 1.)

Gemäß § 2 IFG NRW vom 27. November 2011 in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. § 3 Absatz 1 Ziffer 3 lit. a) Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ist meine Behörde für den Bereich der kreisfreien Stadt Wuppertal zuständig.

In formeller Hinsicht ist Ihr Antrag bezüglich etwaiger Anmeldungen durch für andere auftretende Einzelpersonen, etwaiger Anmeldungen von vergleichbaren rechten Gruppierungen sowie etwaiger Anmeldungen aus Spektren bzw. Bereichen entgegen § 5 Abs. 1 S. 3 IFG NRW nicht hinreichend bestimmt.

Welche Einzelperson für welche Gruppierung aktuell auftritt ist regelmäßig nicht klar abgrenzbar. Wann eine Gruppierung als vergleichbare rechte Gruppierung angesehen wird, ist zudem stark subjektiv geprägt und wer welchen Spektren und Bereichen zugehörig ist, verschließt sich jeder objektiven Bestimmung. Insoweit obläge es dem Antragsteller, die Einzelperson oder die Organisationen namentlich konkret zu benennen.

Bezüglich Ihres Antrags auf Zugang zu Informationen über Versammlungen in geschlossenen Räumen, ist anzumerken, dass gemäß § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersG) nur öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bei der zuständigen Behörde anzumelden sind. Informationen über Versammlungen in geschlossenen Räumen liegen bei der Versammlungsbehörde regelmäßig nicht vor.

Gemäß § 6 S. 1 lit. a) IFG NRW ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der Information die Landesverteidigung, die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden beeinträchtigen würde.

Das frühzeitige Bekanntwerden der von Ihnen begehrten Informationen – zumal diese dem Bündnis „Wuppertaler Bündnis gegen Nazis“ und damit einem größeren Personenkreis zur Verfügung gestellt werden sollen – würde die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei als Einrichtung des Staates, beeinträchtigen. Durch das Bekanntwerden der begehrten Informationen hätte nämlich eine große Anzahl potentieller Gegendemonstranten die Gelegenheit, sich jeweils bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt zu organisieren und entsprechende Gegenaktionen vorzubereiten. Da nicht auszuschließen ist, dass sich unter den Gegendemonstranten jeweils auch gewaltbereite Personen finden würden, die Straftaten begehen könnten, bestünde eine Gefahr für die Rechtsgüter des Einzelnen und damit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Um dieser entgegenzutreten wären zum Schutz der Versammlungen jeweils Polizeieinsatzkräfte in großem Umfang gebunden. Da diese Polizeikräfte dann in anderen Aufgabenbereichen der Polizei fehlen würden, hätte diese

Kräftebindung zwangsläufig eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Polizei als staatliche Einrichtung zur Folge.

Seite 6 von 9

In der Vergangenheit hatte ich Ihnen u. a. im Vorfeld einer „Mahnwache“ der Partei DIE RECHTE am 24.03.2018 Ort und Zeit der Versammlung antragsgemäß mitgeteilt. Sie haben die Versammlung daraufhin in sozialen Medien publik gemacht und zu Gegenprotesten aufgerufen, ohne diese Gegendemonstration anzumelden. Tatsächlich fand diese nichtangemeldete Versammlung statt, deren Versammlungsleitung Sie nach mehrfacher Aufforderung übernahmen. **Ausschreitungen gegenüber den Teilnehmern der angemeldeten „Mahnwache“ konnten nur durch die vor Ort verlegten Kräfte der Einsatzpolizeihundertschaft verhindert werden.**

Ich habe zudem zwischenzeitlich Kenntnis davon erlangt, dass Sie auf der Webseite [REDACTED] für welche Sie laut Impressum inhaltlich verantwortlich sind, dazu aufrufen, das IFG dazu zu verwenden, „geplante Aktivitäten der Nazis- und Rassisten frühzeitig zu erfahren und antifaschistische Gegenwehr zu organisieren“ (aus dem Artikel „Mit IFG-Anträgen Nazi- und Rassisten Versammlungen, Anmietungen kommunaler Gebäude und Infostände rechtzeitig aufspüren“, abgerufen unter [REDACTED] am 16.05.2018, 12:45 Uhr.).

Außerdem wird bei Facebook durch das „Wuppertaler Bündnis gegen Nazis“ konkret zum Gegenprotest gegen eine Versammlung der Partei „DIE RECHTE“ am 16.06.2018 aufgerufen. Dort heißt es wörtlich „Wir versammeln uns pünktlich auf der B7 und werden uns den Nazis in den Weg stellen!“ (<https://de-de.facebook.com/events/385316978619955/> am 01.06.2018, 16:00 Uhr). Diese Versammlung wurde bei der Versammlungsbehörde bislang nicht angemeldet.

Durch die Bekanntgabe der begehrten Informationen würde durch die Möglichkeit der frühzeitigen Vorbereitung entsprechender Gegner das Grundrecht Dritter auf Ausübung der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Grundgesetz im schlimmsten Fall nicht unerheblich beeinträchtigt. Dies würde bedeuten, dass die Polizei **ihrer Neutralitätspflicht in politischen Angelegenheiten zuwider handelt**, was vom Gesetzgeber so nicht gewollt sein kann.

Die Zielrichtung des IFG NRW besteht vielmehr in der Transparenz staatlichen Handelns, der Steigerung der Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz behördlicher Entscheidungen (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 07. Oktober 2010 – 8 A 875/09 –, Rn. 31, juris), der Optimierung der Mitspracherechte der Bürger durch verbesserte Argumentationsgrundlage sowie in der Steigerung der Kontrolle staatlichen Handelns.

Nach § 6 S. 2 IFG NRW ist der Antrag auf Informationszugang zudem abzulehnen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung missbräuchlich verwendet werden soll. Die öffentliche Sicherheit umfasst die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt. Der Schutz der Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung umfasst den Schutz aller hoheitlich gesetzten Verhaltensnormen. Hierzu gehören auch die Verbotsvorschriften des Versammlungsgesetzes. Nach § 21 VersG steht die Störung von Versammlungen und Aufzügen unter einem strafbewehrten Verbot. Gleiches gilt gemäß § 26 Nr. 2 VersG für die Durchführung nicht angemeldeter Versammlungen.

In Ihrem Fall besteht der berechtigte Verdacht, dass Sie beabsichtigen, die begehrten Informationen zu verwenden, um selbst Versammlungen und Aufzüge der betroffenen Personen und Personengruppen zu stören sowie nicht angemeldete Versammlungen durchzuführen und weiter Dritte zu einem solchen Verhalten anzustiften. Dieser Verdacht begründet sich zunächst in dem Umstand, dass Sie die zu der Versammlung vom 24.03.2018 mitgeteilten Auskünfte in eben der zuvor beschriebenen Weise verwendet haben. Dieser Verdacht begründet sich daneben darin, dass Sie auf der von Ihnen als Verantwortlichem betriebenen Webseite gezielt dazu aufrufen, die Informationen zu verwenden, um „antifaschistische Gegenwehr zu organisieren“. Die „antifaschistische Gegenwehr“ ist typischerweise von Verstößen gegen die rechtsstaatlichen Vorgaben geprägt. Dieser Verdacht begründet sich zudem darin, dass die begehrten Informationen ihrer Art nach nicht zu legitimen Zwecken verwendet werden können. So detaillierte Angaben zu aktuell geplanten öffentlichen Versammlungen und Aufzügen wie von Ihnen begehrt, können nur dazu dienen, die Veranstaltungen zu stören

oder selbst in räumlich-zeitlicher Nähe nichtangemeldete Gegenveranstaltungen abzuhalten. Die Informationen zu Uhrzeit, Versammlungsort, Aufzugsrouten und Anzahl der Teilnehmer haben zusammengefasst den Charakter einer hinterhältig vorbereitenden paramilitärischen taktischen Lagesondierung. So wird den Gegendemonstranten aus dem bürgerlichen und linken/antifaschistischen Spektrum mittels des genauen Verlaufs eines Aufzuges ein geplantes und koordiniertes (gewaltbereites) Vorgehen erst ermöglicht bzw. deutlich erleichtert. Insbesondere könnten durch eine rechtzeitige Präsenz im Einsatzraum mögliche Sperrkonzepte der Polizei frühzeitig umgangen und Vorbereitungshandlungen für spätere Blockaden und Attacken (z.B. Anlegen von Depots von Wurfgeschossen) getroffen werden. Auch kann es nicht der Sinn der Herausgabe der begehrten Informationen sein, dass Sie unangemeldet zu einem Gegenprotest erscheinen, um diesen dann vor Ort als „Spontankundgebung“ anzumelden. Sobald eine Versammlung der Rechten im Vorfeld bekannt wird, kann ein Gegenprotest nicht mehr als spontan angesehen werden.

Ein weiterer Grund für die Ablehnung Ihres Antrags ergibt sich ferner aus § 5 Abs. 4 IFG NRW, wonach der Antrag abgelehnt werden kann, wenn sich die Antragstellerin oder der Antragsteller die Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Sie können sich die begehrten Informationen, nämlich Ort, Datum, Uhrzeit, Thema von Versammlungen der genannten Parteien und Anzahl der Versammlungsteilnehmer, in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen, nämlich beispielsweise auf den Websites der jeweiligen Parteien oder auch aus den Medien, beschaffen. Da die Veranstalter rechter Kundgebungen regelmäßig die Absicht haben, möglichst viele Menschen zur Teilnahme an diesen zu gewinnen, ist davon auszugehen, dass die genannten Parteien und Organisationen die begehrten Informationen rechtzeitig vor der jeweiligen Versammlung auf ihren Websites usw. bekannt machen. Auch in allen einschlägigen Medien werden einige Tage vor öffentlichkeitswirksamen Versammlungen regelmäßig entsprechende Informationen verbreitet.

Der von Ihnen vorgelegte Antrag auf Auskunftserteilung nach §§ 4 Abs. 1 i.V.m. 5 Abs. 1 S. 1 IFG NRW ist aus diesen Gründen in Bezug auf alle begehrten Informationen abzulehnen.

Zu 2.)

Gem. § 11 Abs. 1 IFG NRW ist die Ablehnung eines Antrages auf Informationszugang gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Adressaten in der Sache Bevollmächtigten versäumt werden würde, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 